

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

78. Jahrgang

17. November 2021

Nr. 179 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
571/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2022	2
572/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg / Büren“ über die Einladung und Tagesordnung zur 3. Sitzung	3
573/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2022	4
574/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die 15. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn	5 - 7
575/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die 3. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Personenbeförderungsentgelte und –bedingungen für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen	8 - 10
576/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/VA1/PB-VU301	11
577/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/PB-QX117	12
578/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/PB-D7070	13
579/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung eines Vorbescheids hinsichtlich der schallimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage in Altenbeken-Schwaney; Az.: 66.3/41293-21-600	14 - 15
580/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung eines Vorbescheids hinsichtlich der schallimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage in Altenbeken-Schwaney; Az.: 66.3/41441-21-600	16 - 17

571/2021

**Bekanntmachung über die Auslegung
des Entwurfes der
Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2022**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2022 ist mit Anlagen am 11.11.2021 dem Rat zur Beratung zugeleitet worden.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, Zimmer 19 öffentlich aus.

In der Zeit vom 18. November bis einschließlich 10. Dezember 2021 können Einwohner und Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben.

Einwendungen können schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Bad Wünnenberg, den 12. November 2021

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

gez.
Christian Carl

572/2021



Zweckverband
Bevorzugtes Erholungsgebiet
Bad Wünnenberg/Büren

Bekanntmachung

Zu der am Mittwoch, dem 01.12.2021 um 18.00 Uhr, im Spankenhof (Stucksaal), Leiberger Straße 10, 33181 Bad Wünnenberg stattfindenden 3. Sitzung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg / Büren“ werden Sie eingeladen.

Tagesordnung:

- Punkt 1: Benennung des Schriftführers und eines Mitunterzeichners
- Punkt 2: Genehmigung der letzten Niederschriften vom 24.02.2021 und 28.06.2021 (Anlage)
- Punkt 3: Genehmigung über- und außerplanmäßigen Aufwendungen 2020 (Vorlage)
- Punkt 4: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und Entlastung des Verbandsvorstehers (Vorlage)
- Punkt 5: Vorstellung der abgeschlossenen Maßnahmen und Vorstellung der Maßnahmen 2022 und anschließender Beschlussfassung der Maßnahmen 2022 (Vorlage)
- Punkt 6: Beratung und Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 (Vorlage)
- Punkt 7: Änderung der Geschäftsordnung
- Punkt 8: Verschiedenes

gez.
Dirk Herbst
Verbandsvorsitzender

573/2021

**Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung
des Kreises Paderborn
für das Haushaltsjahr 2022**

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen wird gern. § 54 Kreisordnung für die Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag zur Einsichtnahme verfügbar gehalten und liegt während der Dienstzeiten im Kreishaus Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, Zimmer A.04.20, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Etwaige Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erheben, und zwar beim Landrat des Kreises Paderborn, Kreishaus, Kämmererei, Zimmer A.04.20.

Paderborn, den 09. November 2021

gez.
Christoph Rüter

Kreis Paderborn
Der Landrat

574/2021

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 04.10.2021 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Änderungssatzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 15. Änderungssatzung vom 04.10.2021 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001, zuletzt geändert am 22.06.2020, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 11.11.2021

gez.
Christoph Rüter
Landrat

15. Änderungssatzung

zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001“ (Rettungsdienst-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 30.09.2020, und der §§ 1 bis 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), in Kraft getreten am 01.01.2016, sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 01.01.2020, hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 04.10.2021 folgende Änderung der Rettungsdienst-Gebührensatzung des Kreises Paderborn beschlossen:

§ 1

Die „Gebührentarife zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001“ werden wie folgt neu gefasst:

Gebührentarife

zur Rettungsdienst-Gebührensatzung

1	Rettungswagen (RTW)	
1.1	Pauschalgebühr pro Einsatz für Fahrten bis zu einer Entfernung von 60 km inkl. Leitstellengebühr	1.087,00 €
1.2	Bei Fahrten ab einer Entfernung von 60 km zusätzlich je km	5,12 €
1.3	Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, wird die Gesamtgebühr anteilig auf die Beförderten aufgeteilt.	
2	Krankentransportwagen (KTW)	
2.1	Pauschalgebühr pro Einsatz für Fahrten bis zu einer Entfernung von 60 km inkl. Leitstellengebühr	468,00 €
2.2	Bei Fahrten ab einer Entfernung von 60 km zusätzlich je km	2,40 €
2.3	Für regelmäßig wiederkehrende Fahrten sowie für Fahrten über 500 km können Sondervereinbarungen getroffen werden.	
2.4	Wartezeiten bei KTW	
	ab 16 bis 45 Minuten	22,00 €
	46 bis 75 Minuten	44,00 €
	über 75 Minuten	66,00 €

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

17. November 2021

Nr. 179 / S. 7

3	Notarzt/Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)	
3.1	Pauschalgebühr pro Einsatz inkl. Leitstellengebühr	1.179,00 €
3.2	Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Personen wird die Gebühr anteilig auf die Versorgten aufgeteilt.	
3.3	Begleitung von Sekundärtransporten je Stunde Gebühr für die ersten drei Stunden pro angefangene halbe Stunde	46,00 €
	für jede weitere angefangene halbe Stunde	23,00 €
4	Sonstige Transporte	
	Fahrzeugeinsatz für den Transport von Blutkonserven, Schnellschnitten, medizinischen Geräten und dergleichen	
4.1	je angefangene halbe Stunde	17,00 €
4.2	je Kilometer	2,84 €
5	Reinigungszuschläge	
	Desinfektionen	137,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

575/2021

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 08.11.2021 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene 3. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen vom 17.12.2012, zuletzt geändert am 08.04.2019, (Fahrpreisordnung für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen – FahrpreisVO) öffentlich bekannt zu machen.

Die 3. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen vom 17.12.2012, zuletzt geändert am 08.04.2019, (Fahrpreisordnung für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen – FahrpreisVO) vom 08.11.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 11.11.2021

gez.
Christoph Rüter
Landrat

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.90 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung der Landesregierung des Landes NW über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.90 GV.NRW 1990 S. 247/(SGV.NW 92) und der §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchst. f. der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (SGV.NW 2021) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 08.11.2021 folgende Rechtsverordnungen über die Beförderungsentgelte und -Bedingungen für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 der Fahrpreisordnung erhält folgende Neufassung:

Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem

- | | | |
|-------------------|--|--|
| a) Grundpreis | in Höhe von 3,50 € am Tag (06.00 – 22.00 Uhr) und
in Höhe von 3,70 € in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) | und an Sonn- und Feiertagen |
| b) Kilometerpreis | in Höhe von | 2,20 € (0,10 € nach 45,455 m)
am Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) |
| | in Höhe von | 2,30 € (0,10 € nach 43,478 m)
in der Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
und an Sonn- und Feiertagen |
| c) Zeitpreis | in Höhe von | 35,00 € (0,10 € nach je 10,29
Sekunden) |

Der Zeitpreis ist beim Stillstand der Taxe oder beim Fahren unterhalb einer Mindestgeschwindigkeit (Schrittgeschwindigkeit) zu berechnen.

Ein Zeitpreis ist nicht zu berechnen, wenn der Stillstand der Taxe verursacht wird durch

- einen technischen Mangel an der Taxe
- einen Unfall mit Beteiligung der Taxe
- eine gesetzliche Hilfeleistung
- eine Polizeikontrolle
- andere Umstände, die der Fahrer oder Unternehmer zu vertreten haben.

2. § 3 der Fahrpreisordnung erhält folgende Neufassung:

Versagen des Fahrpreisanzeigers

1. Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke wie folgt berechnet:
 - aus dem Grundpreis von 3,50 € am Tag (06.00 – 22.00 Uhr) und
 von 3,70 € in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr)
 und an Sonn- und Feiertagen
 - dem Kilometerpreis von 2,20 € am Tag (06.00 – 22.00 Uhr) und
 von 2,30 € in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr)
 und an Sonn- und Feiertagen
2. Der Fahrgast ist auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers unverzüglich hinzuweisen.

Artikel 2

§ 8 Inkrafttreten

Diese Fahrpreisordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

576/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 08.11.2021, Az.: 36.1/VA1/PB-VU301 an.

Herrn
Vaidilauskas, Giedrius
letzte bekannte Anschrift: An der Thune 43, 33175 Bad Lippspringe

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 08.11.2021 (Az.: 36.1/VA1/PB-VU301) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Markman

577/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 16.09.2021, Az.: 36/PB-QX117 an

Herrn
Vjaceslav Schröder
letzte bekannte Anschrift: Enzianweg 147, 33100 Paderborn
durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 16.09.2021 (Az.: 36/PB-QX117) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Schäfer

578/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 09.11.2021, Az.: 36/PB-D7070 an

Herrn
Kosta Petrovic
letzte bekannte Anschrift: Arminiusstraße 25, 33175 Bad Lippspringe
durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 09.11.2021 (Az.: 36/PB-D7070) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Schäfer

579/2021

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41293-21-600

Erteilung eines Vorbescheids hinsichtlich der schallimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage in Altenbeken-Schwaney

Antragstellerin: LeMaAn Windgemeinschaft GbR

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der LeMaAn Windgemeinschaft GbR mit Bescheid vom 05.11.2021 der Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG hinsichtlich der schallimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, einem Rotordurchmesser von 82,0 m und einer Nennleistung von 2.300 kW erteilt wurde.

Die Anlage befindet sich am folgenden Standort:

Feldflur Altenbeken
Gemarkung Schwaney
Flur 18, Flurstücke 62, 63

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen. Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

17. November 2021

Nr. 179 / S. 15

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

18.11.2021 bis einschließlich dem 02.12.2021

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251 308-6668 während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php und unter uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.

Kasmann

580/2021

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41441-21-600

Erteilung eines Vorbescheids hinsichtlich der schallimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage in Altenbeken-Schwaney

Antragstellerin: Heng Windgemeinschaft GbR

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Heng Windgemeinschaft GbR mit Bescheid vom 05.11.2021 der Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG hinsichtlich der schallimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, einem Rotordurchmesser von 82,0 m und einer Nennleistung von 2.300 kW erteilt wurde.

Die Anlage befindet sich am folgenden Standort:

Feldflur Altenbeken
Gemarkung Schwaney
Flur 18, Flurstück 56

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen. Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

17. November 2021

Nr. 179 / S. 17

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

18.11.2021 bis einschließlich dem 02.12.2021

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251 308-6668 während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php und unter uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.

Kasmann